

A 565

**6-streifiger Ausbau zwischen der
AS BN-Endenich und dem AK BN-Nord**

Artenschutzprüfung

Unterlage 19.4

STRASSEN NRW - REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL

Aufgestellt: April 2020
Stand: 09.04.2020

840_ASP_200409

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de

Bearbeitung: Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages

GLIEDERUNG

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.3.1	Ablauf der Artenschutzprüfung	3
1.3.2	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	4
1.3.3	Datenermittlung	4
2	Beschreibung des Planungsraumes	7
3	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	14
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	14
3.2	Wirkfaktoren	14
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung	16
4.1	Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Planungsraum	16
4.1.1	Faunistische Erfassungen	16
4.1.2	Datenrecherche.....	18
4.1.3	Eingrenzung des Artenspektrums	20
4.1.4	Gesamtübersicht der in der Vorprüfung (Stufe I) zu prüfenden Arten	29
4.2	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	30
4.2.1	Säugetiere	30
4.2.2	Vögel	30
4.2.3	Reptilien	31
4.3	Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)	31
5	Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung	32
5.1	Betroffenheit der relevanten Arten	32
5.1.1	Säugetiere	32
5.1.2	Reptilien	33
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	34
5.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)	35
6	Literatur und Quellen	36

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 5208-1 und -3 Bonn	18
Tabelle 2:	Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)	29

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Planungsraumes	1
Abbildung 2:	Autobahnbegleitgrün am AK Bonn-Nord.....	7
Abbildung 3:	Autobahnbegleitgrün im Süden des Planungsraumes	8
Abbildung 4:	Baumreihen.....	8
Abbildung 5:	Gras- und Krautfluren.....	9
Abbildung 6:	Grünanlagen – Teil I.....	9
Abbildung 7:	Grünanlagen – Teil II.....	10
Abbildung 8:	Rheindorfer Bach	11
Abbildung 9:	Anbauversuchsflächen des UNI Campus Endenich	11
Abbildung 10:	Tausendfüßler – Teil I	12
Abbildung 11:	Tausendfüßler – Teil II	13

ANHANG

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

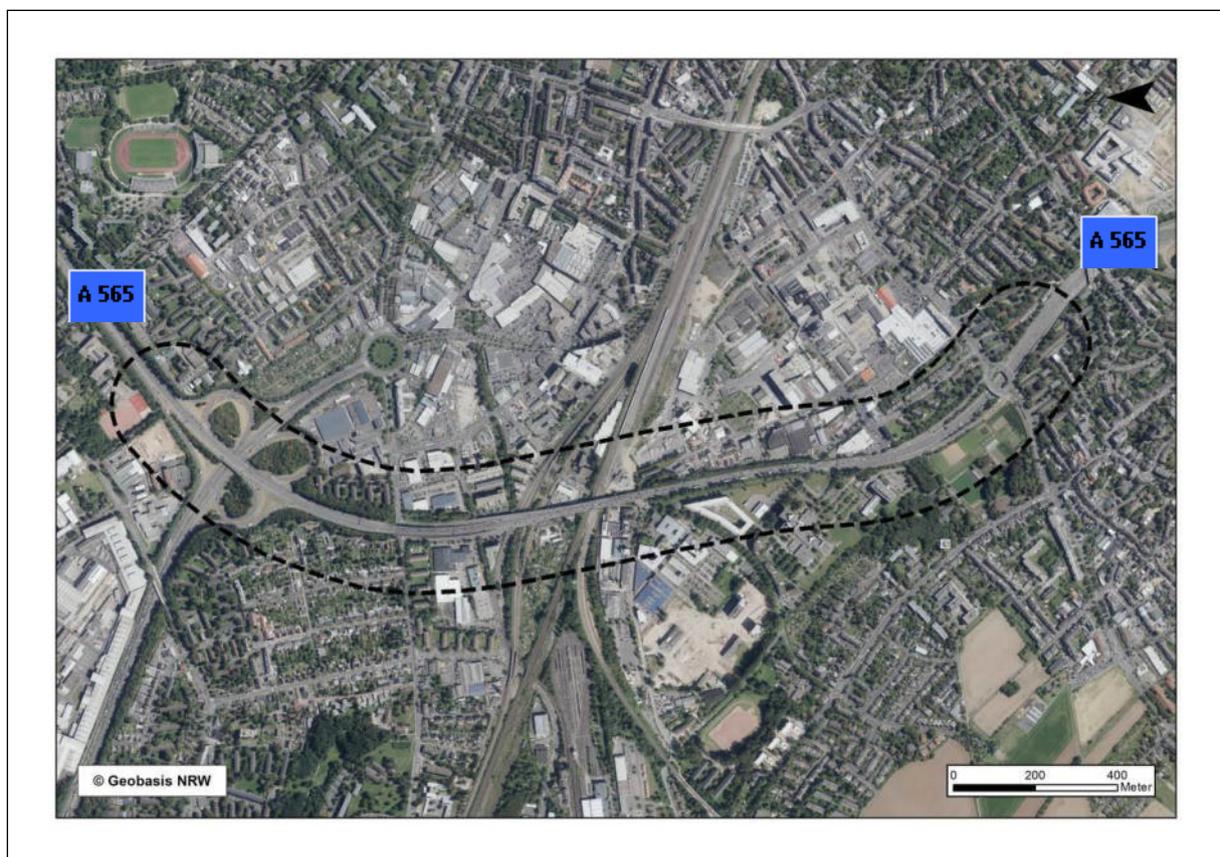
Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Fledermäuse
Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Zauneidechse

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der zeitlich beschränkten Restnutzungsdauer sind im Planungsraum (s. Abb. 1) der Ersatzneubau einiger Brückenbauwerke - Brückenzug Tausendfüßler und Dransdorfer Weg sowie die Brücke Gerhard-Domagk-Straße - innerhalb des zwischen der Anschlussstelle (AS) Bonn-Poppelsdorf und dem Autobahnkreuz (AK) Bonn-Nord liegenden Abschnittes der Autobahn 565 wie auch die Anlage von Verflechtungstreifen erforderlich. Infolge erheblicher verkehrlicher Überlastungen wird des Weiteren der Ausbau des vierstreifigen Streckenabschnittes auf sechs Fahrstreifen vorgenommen. Die Baumaßnahme wird im Bereich der Anschlüsse auch auf den späteren Ausbau der angrenzenden Ausbauabschnitte abgestimmt.

Verantwortliche Straßenbauverwaltung ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Vile-Eifel.



Quelle: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - WMS NW DOP

Abbildung 1: Lage des Planungsraumes

Bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Im Jahr 2014 wurde zum vorliegenden Projekt bereits eine Faunistische Planungsraumanalyse (FPA; BÜRO FÜR FAUNISTIK & FREILANDFORSCHUNG) erstellt. Diese hatte die Aufgabe, den Rah-

men und den Erhebungsaufwand für die eventuell erforderlichen faunistischen Untersuchungen festzulegen, wobei sie im Wesentlichen die Funktion einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wahrnimmt.

Da im Rahmen der FPA für die Vogelarten Sperber und Nachtigall sowie für baum- und gebäudegebundene Fledermausarten eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgten im Jahr 2019 faunistische Erfassungen. Ebenfalls untersucht wurde die im Rahmen der FPA zunächst für den Planungsraum ausgeschlossene Haselmaus, da neuere Erkenntnisse zeigen, dass es auch außerhalb von Waldgebieten Vorkommen gibt.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung werden die Ergebnisse der FPA auf ihre aktuelle Gültigkeit überprüft, möglicherweise vom Vorhaben betroffene Arten ermittelt und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Dabei werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassung aus dem Jahr 2019, neue Daten zu möglichen Artenvorkommen, die aktuelle Habitatausstattung sowie die gemäß der aktuellen Planung zu erwartenden Vorhabenwirkungen berücksichtigt.

Die Artenschutzprüfung stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar. Als Grundlage dienen die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz vom 06.06.2016, MKULNV) sowie der darauf aufbauende Planungsleitfaden Artenschutz vom Landesbetrieb Straßenbau NRW (2011).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß VV-Artenschutz in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet zu beachten (MKULNV 2015).

1.3.3 Datenermittlung

Faunistische Erfassungen

Im Planungsraum hat im Jahr 2019 basierend auf den Ergebnissen der Faunistischen Planungsraumanalyse eine Bestandsaufnahme von Horst- und Höhlenbäumen sowie eine Erfassung von Brutvögeln (Schwerpunkt Nachtigall), Fledermäusen und der Haselmaus in potenziell geeigneten Lebensräumen stattgefunden.

Die im Folgenden in Kurzform erläuterte Untersuchungsmethodik ist dem Erläuterungsbericht zu den faunistischen Untersuchungen von COHET CONSULT (2019) entnommen.

Brutvögel: Revierkartierung (Schwerpunkt Nachtigall)

Die avifaunistischen Kartierungen konzentrierten sich auf die autobahnbegleitenden Gehölzbestände mit potenzieller Habitateignung für die landesweit gefährdete Nachtigall. Entsprechend der arttypischen Reproduktionszeiten sowie der hieraus abgeleiteten Empfehlungen zur

Erfassung der Art wurden drei Kartiergänge zwischen April (letzte Dekade) und Juni (1. Dekade) durchgeführt (s. SÜDBECK et al. 2005). Da die Nachtigall sowohl in den Morgen- als auch in den Abendstunden besonders rufaktiv ist, wurden zwei Kartiergänge in den Morgenstunden und ein Kartiergang in den Nachmittags-/ Abendstunden durchgeführt. Kartiertermine waren: 24.04. (morgens), 14.05. (abends) und 05.06.2019 (morgens).

Brutvögel / Fledermäuse: Horst- und Höhlenbaumerfassung

Sämtliche im Nahbereich der Autobahn stockenden Gehölzbestände wurden auf Vorhandensein von Greifvogelhorsten bzw. von sonstigen Großvogelnestern überprüft. Darüber hinaus wurden die im möglichen Eingriffsbereich befindlichen Gehölze auf Vorhandensein von Höhlenbäumen untersucht. Die Höhlenbaumkartierung diente dabei nicht nur der Erfassung des Fortpflanzungs-/ Ruhestättenangebotes für Höhlenbrüter, sondern insbesondere auch für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse. Zur optimalen Erfassung der Horst- und Höhlenbäume erfolgten die Kartierungen in der laubfreien Zeit im Februar 2019. Begehungstermine waren der 14. und 15.02.2019.

Haselmaus: Erfassung mit Nesttubes

Die Untersuchungen zur Haselmaus konzentrierten sich auf sechs gehölzbestockte Böschungsabschnitte. In allen Probeflächen wurden bereits Ende Februar 2019 Haselmaus-Nesttubes (nhbs dormouse nesttubes) ausgebacht. Die Nisthilfen wurden zwischen Juni und November fünfmalig auf einen möglichen Haselmausbesatz überprüft. Kontrolltermine waren: 05.06., 01.07., 27.08., 10.10. und 04.11.2019.

Fledermäuse: Detektorbegehungen

Um die Fledermausaktivität sowie eventuelle Leitstrukturen im Bereich des Untersuchungsraums zu ermitteln, wurden im Zeitraum Ende Mai bis Mitte September 2019 insgesamt fünf Detektorbegehungen durchgeführt (Detektortyp Pettersson D240x, Aufnahmegerät Zoom H2n/Edirol R09, iPad mini 2). Hierbei wurde das Untersuchungsgebiet durch eine oder zwei Personen begangen. Ein Durchgang dauerte von Sonnenuntergang bis ca. 5 Stunden nach Sonnenuntergang, bei einer Parallelbegehung durch zwei Personen bis ca. 2,5 Stunden nach Sonnenuntergang. Kontrolltermine waren: 22.05., 03.06., 26.07., 23.08. und 19.09. Die Methoden richten sich nach ALBRECHT et al. (2013) sowie MKULNV (2017).

Während der Dämmerung wurde auf in die Fläche ein- sowie aus dem Gebiet ausfliegende Fledermäuse, sowie im Bereich der Brückenbauwerke auf aus eventuellen Quartieren ausfliegende Fledermäuse sowie Sozialrufe geachtet. Es wurde im Zuge der Begehungen ein verstärkter Fokus auf Jagdsequenzen (sog. „final buzzes“) gelegt. Dies sind Rufabfolgen, welche den aktiv ortenden Fledermausarten der Ortung von Insekten dienen und daher einen guten Indikator für Jagdaktivität in einem Bereich darstellen können. Zudem wurde nach Flugstraßen gesucht, welche durch Fledermäuse im Bereich des Untersuchungsgebietes frequentiert wurden.

Erfasste Fledermausrufe wurden im Feld bestimmt oder, sofern nicht im Feld bestimmbar, aufgezeichnet und anschließend am PC ausgewertet. Für die Beurteilung der räumlichen Zusammenhänge wurden zudem Anmerkungen zum Verhalten der Fledermäuse (Durchflüge, Jagd oder Soziallaute) notiert. Die Detektorkontakte wurden mit Hilfe eines GPS-Gerätes/iPads aufgezeichnet und kartographisch verarbeitet. Als Kontakt wurden Rufe mindestens eines Individuums innerhalb des Erfassungsbereichs (Detektor und/oder Sicht) gewertet. Es ist dabei anzumerken, dass ein Punkt auf der Karte den Standort des Erfassers, nicht jedoch zwingend den Standort der Fledermaus darstellt, da die Reichweite des Detektors je nach Art bis zu über 100 m (Großer Abendsegler), 30 m (z.B. Zwergfledermaus) oder bei extrem leise rufenden Arten nur ca. 5 m (Langohrfledermaus) reichen kann (DIETZ & KIEFER 2014). Zudem

wurden Detektorkontakte entsprechend nur punktuell aufgenommen und ggf. die Aktion der Fledermaus und die Anzahl (sofern es sich um mehrere Individuen handelte) vermerkt.

Fledermäuse: Batcorderuntersuchung

Um eine möglichst umfassende Datengrundlage bezüglich der Fledermausaktivität an der A 565 und möglicher Quartiere an den zu untersuchenden Brückenbauwerken zu gewährleisten, wurden, zusätzlich zu den Transektbegehungen, im Zeitraum von Juni bis August 2019 insgesamt 10 Batcorder (Fa. ecoObs Typ 3.0 oder 3.1 firmware 314) für jeweils drei Nächte pro Monat entlang der Autobahn aufgestellt, welche ganznächtlig die Fledermausaktivität an den jeweiligen Standorten erfassten. Erfassungstermine waren: 03.06.-06.06., 26.07.-29.07. und 20.08.-23.08.

Fledermäuse: Rufanalyse

Rufaufnahmen aus den Transektbegehungen und den Batcorder-Nächten wurden am PC mit den Programmen BC-Admin und BC-Analyse der Firma EcoObs unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur (PFALZER 2002; SKIBA 2009; HAMMER et al. 2009; RUSS 2012; MIDDLETON et al. 2014) ausgewertet. Sequenzen aus den Batcordernächten wurden soweit wie möglich mit Hilfe der automatischen Analysesoftware BatIdent ausgewertet. Die automatische Auswertung der Batcordersequenzen ist relativ fehleranfällig was die Erkennung von Rufen anbelangt. Zudem können sich Rufe von verschiedenen Arten in bestimmten Bereichen überschneiden, wodurch es zu einer fehlerhaften Determination kommen kann. Aus diesem Grund wurde die Rufanalyse manuell nachkontrolliert und auf Plausibilität geprüft.

Zusätzlich zur generellen Artbestimmung wurde im Verlauf der Kartierungen sowie im Zuge der Analyse der in der Batcordererfassung erhobenen Daten auch auf Jagdsequenzen von Fledermäusen sowie Soziallaute geachtet um Hinweise auf Raumfunktionen wie Jagdgebiete, Quartiere, Balzaktivität oder Transferräume zu erhalten.

Fledermäuse: Brückenkontrolle

Zur Überprüfung einer möglichen Quartierfunktion für Fledermäuse wurden die Hohlkästen mit Hilfe eines Hubsteigers inspiziert. Am 20.08.2019 fand eine Kontrolle des Stahlhohlkastens im Bereich des Lambarenewegs Richtung Süden bis zum Widerlager statt. Am 07.10.2019 wurden die Betonhohlkästen kontrolliert. Die aus voneinander getrennten Segmenten bestehenden Betonhohlkästen konnten aufgrund von Arbeitsschutzvorschriften lediglich von den Einstiegsöffnungen aus inspiziert werden. Im Bereich der elektrifizierten Bahnlinie war eine Kontrolle nicht möglich. Zudem konnte das nördliche Widerlager nur von außen untersucht werden.

Datenrecherche

Da keine flächendeckende und allumfassende Bestandsaufnahme (z. B. Revierkartierung bezogen auf alle Brutvogelkarten) erfolgte, wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadranten 5208-1 und -3 Bonn
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
- Datenabfrage bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V.

Unter Zugrundelegung der aktuellen technischen Planung wird der in der FPA noch berücksichtigte Messtischblatt-Quadrant 5208-2 im Folgenden nicht weiter betrachtet, da das Bauvorhaben diesen nicht tangiert.

2 Beschreibung des Planungsraumes

Lage und Gestalt

Der Planungsraum im Zuge der A 565, welche in Süd-Nord-Richtung verläuft, befindet sich am Westrand der Bonner Kernstadt und berührt die Stadtteile Endenich, Weststadt, Nordstadt sowie Tannenbusch. Er ist städtisch geprägt und weist in zentralen Bereichen überwiegend Gewerbe- sowie Industrieflächen und weniger Wohnsiedlungsflächen auf. Neben dem Verlauf der A 565 wird er von zahlreichen Verkehrswegen (Stadtstraßen, Bahntrassen) durchzogen. Der Anteil der vegetationsbestandenen Flächen ist von nachgeordneter Größe und wird von Grünflächen der Wohnsiedlungsbereiche, Ruderalflächen entlang der Bahnstrecken aber auch vom Autobahnbegleitgrün bestimmt. Als einzige Gewässerstruktur durchzieht der Rheindorfer Bach den Planungsraum. Nordwestlich der AS Bonn-Endenich befindet sich der Campus Endenich der Universität Bonn mit Institutsgebäuden, einer Parkanlage sowie Anbauversuchsflächen.

Das mehr als 400 m lange Brückenbauwerk Tausendfüßler (Spannbeton-Hohlkasten-Konstruktion) überquert mehrere städtische Straßen, Stadtbahn- und DB-Strecken wie auch den Rheindorfer Bach. Übrige Flächen unterhalb der Hochstraße werden als Park-/ Stellplatz und Lagerfläche genutzt. Bestandteil dieses Autobahnabschnittes ist ferner die AS Bonn-Tannenbusch. Das Autobahnkreuz Bonn-Nord grenzt nördlich an; die Entfernung zur Anschlussstelle Bonn-Endenich beträgt ca. 420 m.

Der Tausendfüßler geht an seinem Südennde direkt in das Bauwerk Dransdorfer Weg (210 m lange Verbund-Hohlkasten-Konstruktion) über, mit dem er einen gemeinsamen Pfeiler nutzt. Überbrückt werden ebenso Stadtstraßen sowie Gleisanlagen der DB. Nördlich der AS Bonn-Endenich wird die Gerhard-Domagk-Straße mit einer Spannbeton-Platten-Konstruktion unterführt.

Die vierstreifige Autobahn wird in der hier relevanten Teilstrecke laut zurückliegender Verkehrsstärkenerhebung aus dem Jahr 2018 (s. Unterlage 22) von 92.600 Kfz/24h genutzt.

Biotoptypen

Innerhalb des städtisch geprägten Areals fehlen jegliche Waldflächen oder feldgehölzartigen Pflanzungen. Lediglich die Böschungen der Autobahn wie auch innenliegende Bereiche des Autobahnkreuzes Bonn-Nord zeigen flächenhafte Gehölzbestände, wobei diese eher jüngeren Charakters (in der Regel geringes bis mittleres Baumholz) oder auch als Gebüsch ausgeprägt sind (Abbildung 2, Abbildung 3).



AK Bonn-Nord Blickrichtung Osten



AK Bonn-Nord Blickrichtung Südwesten

Abbildung 2: Autobahnbegleitgrün am AK Bonn-Nord



BAB-Westseite am UNI Campus



BAB-Abschnitt nördlich AS Bonn-Endenich

Abbildung 3: Autobahnbegleitgrün im Süden des Planungsraumes

Einige Stadtstraßen werden von Baumreihen gesäumt, die geringes bis mittleres (Siemensstraße: Berg-Ahorn; Brühler Straße: Platanen-Allee; Gerhard-Domagk-Straße: Ahorne und Eichen, u. a. in Zierformen), stellenweise auch mittleres bis starkes Baumholz (Brühler Straße: einseitige Platanen-Reihe) aufweisen (Abbildung 4).

Ältere und oftmals nicht lebensraumtypische Baumvorkommen befinden sich in der Universitäts-Parkanlage und als einseitige Platanen-Reihe entlang der Straße Am Propsthof (Abbildung 4).



Platanenreihe Brühler Straße westlich des Tausendfüßlers



Platanenreihe Am Propsthof westlich des Tausendfüßlers

Abbildung 4: Baumreihen

Saum- bzw. flächenhafte Gras- oder Krautfluren sind vorwiegend außerhalb der Siedlungsbereiche an Verkehrswegen (z.B. Autobahnkreuz Bonn-Nord, Kreisverkehrsplatz Bonn-Endenich, Gleisanlagen) anzutreffen (Abbildung 5). Ruderalflächen kennzeichnen einzelne Gewerbestandorte.



AK Bonn-Nord (Blickrichtung Südwesten)



Stadtbahngleise östlich Tausendfüßler

Abbildung 5: Gras- und Krautfluren

Die Wohnsiedlungsbereiche werden überwiegend von Zier- und Nutzgärten mit heimischen und nicht heimischen Baumarten bestimmt, die mitunter auf Rasenflächen platziert sind. Zwischen den Wohnsiedlungs- und Gewerbebereichen sind vereinzelt Grünanlagen mit oder ohne Baumbestand anzutreffen (Abbildung 6, Abbildung 7).



Wohnbebauung südöstlich AK Bonn-Nord



Eingrünung Gewerbebestandort nördlich Brühler Straße
östlich Tausendfüßler



Bebauung Am Propsthof westlich BAB



Grünflächen des UNI Campus westlich BAB (Blickrichtung Norden Unterführung Gerhard-Domagk-Straße)

Abbildung 6: Grünanlagen – Teil I



Park westlich BAB südlich An der Immenburg - Bild 1



Bild 2



Wohnbebauung nordöstlich AS Bonn-Eendenich
(im Hintergrund Autobahnbegleitgrün)



Wohnbebauung nordöstlich AS Bonn-Eendenich (Blick-
richtung Süden - rechts Autobahnbegleitgrün)

Abbildung 7: Grünanlagen – Teil II

Der Rheindorfer Bach - westlich der BAB auch Dransdorfer Bach genannt - unterquert südlich der Brühler Straße sowohl den Tausendfüßler wie auch die Gleisanlagen der Stadtbahn. Der Gewässerlauf ist auf der West- und Ostseite der BAB 565 eingetieft und von steilen Böschungen mit wechselnd fremdländischen und heimischen Pflanzenarten gesäumt. Zur Unterquerung der Autobahntrasse und Bahnlinie hin sind Gewässer und Böschungen flacher eingebettet. Direkt unterhalb der Trasse wird das Gewässer in einer Betonschale geführt (Abbildung 8).



Bachlauf östlich BAB mit steiler Böschung (Blickrichtung Westen)



Bachlauf ca. 30 m östlich BAB (Blickrichtung Osten)



Bach in Betonschale unterhalb Tausendfüßler (Blickrichtung Westen)



Bach mit vertiefter Sohle westlich BAB nahe der Kleingärten (Blickrichtung Westen)

Abbildung 8: Rheindorfer Bach

Landwirtschaftliche Flächen sind im engeren wie auch weiteren Autobahnumfeld nicht vertreten. Nordwestlich der AS Bonn-Endenich erstreckt sich zwischen An der Immenburg im Norden und dem Hermann-Wandersleb-Ring im Süden ein Areal des Lehr- und Forschungsbereiches Gartenbauwissenschaft des Instituts für Nutzpflanzenwissenschaften und Ressourcenschutz, welches gartenbauwissenschaftlichen Zwecken dient (Abbildung 9).



Blickrichtung Süden (AS Bonn-Endenich)



Blickrichtung Norden (nordwestlich AS Bonn-Endenich)

Abbildung 9: Anbauversuchsflächen des UNI Campus Endenich

Die Beschaffenheit der vom Tausendfüßler überbrückten Bereiche wird - neben den besonderen standörtlichen Gegebenheiten - von den jeweils angrenzenden Nutzungen oder den die Autobahn unterquerenden Verkehrswegen bestimmt. Es handelt sich in der Regel um versiegelte oder befestigte Flächen (Stellplätze, Fahrbahnen, Lagerflächen), einschließlich des technisch überformten Rheindorfer Baches (Abbildung 10, Abbildung 11).



nördliches Widerlager



AS Bonn-Tannenbusch



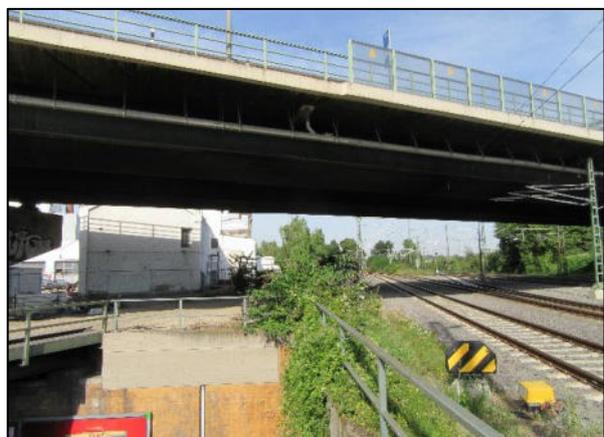
Ostseite südlich Brühler Straße (Blickrichtung Süden)



Querung Stadtbahn (Blickrichtung Süden)



Querung DB-Gleisanlagen (Blickrichtung Norden)



Querung DB-Gleisanlagen (Blickrichtung Nordwesten)

Abbildung 10: Tausendfüßler – Teil I



BE-Fläche westlich des Tausendfüßlers (Blickrichtung Westen)



BE-Fläche westlich des Tausendfüßlers (Blickrichtung Osten)



Kreisverkehr Am Propsthof / Am Dickobskreuz
(Blickrichtung Nordosten)



südliches Widerlager

Abbildung 11: Tausendfüßler – Teil II

3 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Vor dem Hintergrund der kurzen Restnutzungsdauer (Tausendfüßler bis 2022, Brücke Dransdorfer Weg bis 2027, Brücke Gerhard-Domagk-Straße bis 2024) besteht für die benannten Bauwerke dringender Erneuerungsbedarf. Ziel ist es, diese bis zum Jahr 2022 außer Betrieb nehmen zu können und durch neue Brücken zu ersetzen.

Der bestehende vierstreifige Querschnitt der A 565 wird durch die Anordnung zusätzlicher Verflechtungstreifen zwischen der AS Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord ergänzt. Je Fahrtrichtung werden somit künftig drei Fahr- und ein Seitenstreifen vorgehalten. Richtung Norden (Köln) ergibt sich die Dreistreifigkeit aus der Fortführung der Fahrstreifenaddition der Einfahrt der AS Bonn-Poppelsdorf (südlich der Endenicher Straße); sie endet mit der Fahrstreifenabstraktion an der Ausfahrt des Autobahnkreuzes. Aus der Fahrstreifenaddition im Zuge der von der A 555 kommenden Rampe am AK Bonn-Nord resultiert die Dreistreifigkeit in südlicher Fahrtrichtung (Koblenz), welche mit der Fahrstreifenabstraktion an der Ausfahrt der AS Bonn-Poppelsdorf (nördlich der Endenicher Straße) abschließt.

Neben den Brückenneubauten sind darüber hinaus weitere Ingenieurbauwerke (u. a. Stützwände (bis 9,2 m Höhe), Lärmschutzwände (bis 12 m Höhe) wie auch Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Zwischen Brühler Straße und Lievelingsweg erhält die in Hochlage geführte Autobahn einen Erdkern. Die Lärmschutzwände sollen teilweise transparent, überwiegend jedoch hochabsorbierend sein. Transparente und damit reflektierende Elemente sind nur im Bereich von Sichtachsen an unterquerenden Verkehrswegen sowie an den Rampen der AS BN-Tannenbusch ab einer Höhe über Fahrbahn von 1,5 m vorgesehen (siehe U1.1, S. 179).

Der Ausbau orientiert sich weitestgehend an der Bestandsachse und wird nahezu durchgehend in symmetrischer Weise durchgeführt. Aufgrund angrenzender Bebauung im Bereich der Gerhard-Domagk-Straße ist ein Versatz um 4 m nach Westen erforderlich. Auch die Gradienten nehmen den gegenwärtigen Höhenverlauf auf, wobei südlich der Gerhard-Domagk-Straße eine Einsenkung um 1,5 m erfolgt; Grund hierfür sind Erfordernisse aus der Ausbauplanung zum südlich anschließenden Streckenabschnitt.

Vorhabenbestandteil ist ferner die notwendige Anlage weiterer provisorischer Fahrspuren im Bereich des AK Bonn-Nord und des Potsdamer Platzes, um Verkehrsverlagerungen während der Bauphase entsprechen zu können.

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 5,5 Jahre.

3.2 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden mögliche, vom Vorhaben ausgehende, bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen ermittelt.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Montageplätze): Beeinträchtigung / Zerstörung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen
- Gefährdung von Individuen im Baufeld

- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - Akustische Reize (Schall)
 - Bewegung / Optische Reizauslöser
 - Licht
 - Erschütterungen / Vibrationen

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase beschränkt und treten somit nur temporär auf. Die durch die einzelnen Wirkfaktoren ausgelösten Auswirkungen sind dementsprechend zeitlich begrenzt und in der Regel reversibel.

Bezüglich der indirekten baubedingten Effekte bewegen sich die über die bauzeitliche Inanspruchnahme hinausgehenden Wirkungen sehr stark im Wirkungs- bzw. Vorbelastungsbereich der bestehenden Autobahn. Auch die Verkehrsführung während der Bauabwicklung erfolgt „in enger Bündelung“ mit dem jetzigen Verlauf der Autobahn. Untersuchungen zum Baulärm wie auch zu den baubedingten Erschütterungen betrachten die voraussichtlichen Risiken und benennen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Verbreiterung der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen): Beeinträchtigung / Zerstörung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen
- Kollisionsgefahr an transparenten Lärmschutzwänden
- Veränderung der Lichtverhältnisse durch die Errichtung von Lärmschutzwänden: Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen

Der Trassenverlauf der A 565 bedingt schon jetzt eine nahezu durchgehende Zäsur, Funktionsbeziehungen sind nur eingeschränkt vorhanden. Durch den 6-streifigen Ausbau wird sich dies nicht wesentlich ändern.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffeintrag
- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - Akustische Reize (Schall)
 - Bewegung / Optische Reizauslöser
 - Licht

Aus der schon bestehenden Verkehrsbelastung resultieren entsprechende Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die Ausbaumaßnahme führt nicht per se zu einer Zunahme von Verkehr und Immissionen. Dementsprechend werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. In diesem Zusammenhang gilt zudem der Hinweis, dass Schallemissionen wegen der Verwendung von offenporigem Asphalt schon „an der Quelle“ vermindert werden und weitere Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte beitragen.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Planungsraum

4.1.1 Faunistische Erfassungen

Die im Folgenden in Kurzform erläuterten Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind dem Erläuterungsbericht zu den faunistischen Untersuchungen von COCHET CONSULT (2019) entnommen.

Brutvögel: Revierkartierung

Es wurde kein Vorkommen der Nachtigall festgestellt.

Brutvögel / Fledermäuse: Horst- und Höhlenbaumerfassung

Greifvogelhorste oder sonstige Großvogelnester konnten nicht festgestellt werden. Erfasst wurden lediglich einige Singvogelnester sowie ein Nest der Elster. Am 15.02.2019 wurde zwischen Gerhard-Domagk-Straße und Siemensstraße in dem westlich an die Autobahnfahrbahn angrenzenden Gehölzstreifen ein Mäusebussardpaar beobachtet. Hinweise auf Nestbauaktivitäten wurden allerdings weder zu diesem Zeitpunkt noch bei späteren Kontrollgängen (Revierkartierung Nachtigall, Haselmausuntersuchung) festgestellt.

Das Höhlenbaumpotenzial der im Nahbereich der Autobahn stockenden Gehölzbestände ist relativ gering. In Einzelfällen handelt es sich um junge Stockausschläge, vorherrschend sind allerdings Gehölze aus überwiegend geringem bis höchstens mittlerem Baumholz. Sie weisen nur wenige Hohlräume auf, die zudem eine geringe Tiefe haben. Bäume mit starkem Baumholz / Altholz finden sich in den BAB-Böschungen nicht, stocken aber vereinzelt in unmittelbar hieran anschließenden Flächen (z.B. Gartenfläche am Zeisigweg).

Haselmaus: Erfassung mit Nesttubes

In keiner Niströhre wurden Haselmäuse oder für die Art typische Nester angetroffen. Aktuelle Vorkommen der Haselmaus werden daher ausgeschlossen.

Fledermäuse: Detektorbegehungen

Während der fünf Detektorbegehungen wurden insgesamt nur 155 Detektorkontakte registriert, die lediglich drei Fledermausarten zuzuordnen waren:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Fast alle Nachweise entfielen auf die Zwergfledermaus. Sie wurde im Zuge der ersten beiden Begehungen als alleinige Art insgesamt 33-mal registriert. Im Juli wurden 49 Kontakte der Art erfasst, nach Ende der Wochenstubezeit im August 40 und im Herbst 25 Kontakte. Während der letzten drei Begehungen wurde zusätzlich der Große Abendsegler detektiert. Die Nach-

weise des Großen Abendseglers erfolgten alle in der Mitte des Untersuchungsraumes, überwiegend östlich der A 565 an der Straße ‚Am Dickobskreuz‘ nahe des Bundesministeriums für Finanzen. Ein einzelner Flughautfledermauskontakt erfolgte zur Zugzeit im September im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums.

Während der Begehungen am 22. Mai und am 26. Juli wurde jeweils eine Querung einer einzelnen Zwergfledermaus unter dem Brückenbauwerk am Lambarenweg in der ersten Stunde nach Sonnenuntergang von Ost nach West beobachtet.

Fledermäuse: Batcorderuntersuchung

Das im Zuge der Batcordererfassung nachgewiesene Artspektrum umfasst folgende Arten:

- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Vertreter der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/Myotis brandtii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Der mit Abstand überwiegende Anteil der Gesamtaktivität konnte der Zwergfledermaus zugeordnet werden. Vertreter der lichtscheuen Gattung *Myotis* wurden im Zuge der Erfassungen lediglich mit wenigen Einzelnachweisen festgestellt.

Detailinformationen zu den einzelnen Batcorder-Standorten sind dem Erläuterungsbericht zu den faunistischen Untersuchungen zu entnehmen.

Fledermäuse: Brückenkontrolle

Der Stahlhohlkasten im südlichen Brückenabschnitt wurde vollständig begangen. Bei der Begehung wurden lediglich Nistspuren von Straßentauben festgestellt. Fledermäuse oder Hinweise auf einen Fledermausbesatz (z.B. Kot- oder Fettabriebspuren) wurden nicht gefunden.

Die Betonhohlkästen konnten zwar nicht vollständig überprüft werden, Hinweise auf einen Fledermausbesatz wurden aber auch hier nicht gefunden. Ähnlich wie in den Stahlhohlkästen fanden sich lediglich Nistspuren von Straßentauben.

Fledermäuse: Zusammenfassende Bewertung

Die im Zuge der Detektorbegehungen nachgewiesenen Fledermausarten sind Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und der Große Abendsegler. Mit 155 Detektorkontakten während der Begehungen ist die Fledermausaktivität im Untersuchungsraum als insgesamt ‚gering‘ einzustufen. Bedeutsame Jagdhabitats oder Flugstraßen wurden nicht erfasst.

Auch bei der Batcordererfassung war die Zwergfledermaus die mit weitem Abstand am häufigsten festgestellte Art. Darüber hinaus gelangen vereinzelt Nachweise von Großem Abendsegler und Flughautfledermaus. Hinzu kamen wenige Aufnahmen von Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Großem Mausohr, Wasserfledermaus sowie einem Vertreter der Bartfledermäuse.

Aufgrund der an mehreren Batcorder-Standorten früh einsetzenden Zwergfledermaus-Aktivität während der zweiten Erfassungsperiode im Juli ist von Gebäudequartieren der Art in der nä-

heren Umgebung des Untersuchungsraums auszugehen. In der Nähe des Batcorder-Standorts 01 ist aufgrund der hohen Anzahl aufgezeichneter Sozialrufe der Zwergfledermaus im Juli und August von einem Balzareal eines Männchens auszugehen.

Fazit:

Die im Zuge der Kartierungen festgestellten Aktivitäten sind bei einem durchschnittlichen Artenspektrum insgesamt gering. Hinweise auf eine Quartiernutzung der Brückenbauwerke durch Fledermäuse wurden nicht gefunden.

4.1.2 Datenrecherche

Die Ergebnisse der Datenrecherche stellen sich wie folgt dar:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ –
 Messtischblatt-Quadranten 5208-1 und -3 Bonn

Die relevanten Messtischblattarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Einzelne der in 2014 benannten Arten sind nicht mehr enthalten. Die Artengruppe der Schmetterlinge bleibt vollständig außen vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 5208-1 und -3 Bonn

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q. ab 2000	MTB-Q 5208-1	MTB-Q 5208-3	EHZ (KON)	EHZ (ATL)
Säugetiere						
Feldhamster	Cricetus cricetus	Art vorhanden		x		S
Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	x		G	G
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	x		G	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	x		G-	G-
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	x		G	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	Art vorhanden	x		U	U
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Art vorhanden	x		U+	U+
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	x		G	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	x		G	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	x		G	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	x	x	G	G
Vögel						
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvorkommen	x		U	U
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Brutvorkommen	x	x	unbek.	unbek.
Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvorkommen	x		G	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvorkommen	x	x	U-	U-
Feldschwirl	Locustella naevia	Brutvorkommen	x	x	U	U
Feldsperling	Passer montanus	Brutvorkommen	x	x	U	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Brutvorkommen	x		U	U
Gänsesäger	Mergus merganser	Rast / Wintervork.	x		G	G
Girlitz	Serinus serinus	Brutvorkommen	x	x	unbek.	unbek.
Graureiher	Ardea cinerea	Brutvorkommen	x		U	G
Habicht	Accipiter gentilis	Brutvorkommen	x	x	G	G-
Heidelerche	Lullula arborea	Brutvorkommen		x	U	U
Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvorkommen	x		S	U-
Kleinspecht	Dryobates minor	Brutvorkommen	x	x	G	U
Krickente	Anas crecca	Rast / Wintervork.	x	x	G	G
Kuckuck	Cuculus canorus	Brutvorkommen	x		U-	U-
Löffelente	Anas clypeata	Rast / Wintervork.	x		G	G
Mäusebussard	Buteo buteo	Brutvorkommen	x	x	G	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Brutvorkommen	x	x	U	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Brutvorkommen		x	U	G
Neuntöter	Lanius collurio	Brutvorkommen	x	x	G-	U

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTB-Q. ab 2000	MTB-Q 5208-1	MTB-Q 5208-3	EHZ (KON)	EHZ (ATL)
Pirol	Oriolus oriolus	Brutvorkommen	x		U-	U-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Brutvorkommen	x	x	U-	U
Rebhuhn	Perdix perdix	Brutvorkommen	x	x	S	S
Rotmilan	Milvus milvus	Brutvorkommen	x		U	S
Schellente	Bucephala clangula	Rast / Wintervork.	x		G	G
Schleiereule	Tyto alba	Brutvorkommen	x	x	G	G
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Brutvorkommen	x	x	U+	G
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvorkommen	x		U+	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvorkommen	x	x	G	G
Sperber	Accipiter nisus	Brutvorkommen	x	x	G	G
Star	Sturnus vulgaris	Brutvorkommen	x	x	unbek.	unbek.
Steinkauz	Athene noctua	Brutvorkommen	x		S	G-
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Brutvorkommen	x		G	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Brutvorkommen	x	x	G	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Brutvorkommen	x	x	U-	S
Uferschwalbe	Riparia riparia	Brutvorkommen	x		U	U
Wachtel	Coturnix coturnix	Brutvorkommen	x		U	U
Waldkauz	Strix aluco	Brutvorkommen	x	x	G	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Brutvorkommen	x	x	G	U
Waldohreule	Asio otus	Brutvorkommen	x	x	U	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Brutvorkommen	x	x	G	G
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Rast / Wintervork.	x		G	G
Weißwangengans	Branta leucopsis	Brutvorkommen	x			G
Wespenbussard	Pernis apivorus	Brutvorkommen	x		U	U
Zwergsäger	Mergellus albellus	Rast / Wintervork.	x		G	G
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Brutvorkommen	x		G	G
Amphibien						
Wechselkröte	Bufo viridis	Art vorhanden	x	x	U	U
Reptilien						
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	x	x	G	G
Libellen						
Asiatische Keiljungfer	Stylurus flavipes	Art vorhanden	x			G

MTB = Messtischblatt, Q. = Quadrant; EHZ (KON) = Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region in NRW, EHZ (ATL) = Erhaltungszustand atlantische biogeographische Region in NRW; G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht; + = Trend positiv, - Trend negativ (LANUV 10/2019)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

- mehrere Funde der Zauneidechse im Bereich der querenden Bahnlinie aus den Jahren 1997 und 2006, geringster Abstand ca. 30 m Entfernung zum Tausendfüßler
- Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz in der Parkanlage „Auf dem Hügel“ westlich der AS Bonn-Endenich

Datenabfrage bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V.

kein Rücklauf

Sonstige Arten

Auf Grund fehlender Lebensraumqualitäten und Hinweise lässt sich kein Vorkommen weiterer planungsrelevanter FFH Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten ableiten. Die im Messtischblatt nicht genannte, aber auf Grund potenziell geeigneter Habitats zunächst nicht auszuschließende Haselmaus wurde nicht festgestellt (siehe Kapitel 4.1.1). Wahrscheinlich ist das Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten wie Amsel, Kohlmeise und Rotkehlchen.

4.1.3 Eingrenzung des Artenspektrums

Säugetiere

Feldhamster

Die Lebensräume des dämmerungs- und nachtaktiven Feldhamsters sind struktur- und artenreiche Ackerlandschaften, die genügend Deckung und ein ausreichendes Nahrungsangebot (v. a. Wintergetreide, mehrjährige Feldfutterkulturen, Sommergetreide und Kräuterleguminosen) bieten (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Lebensraum für den Feldhamster. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt Laub- und Mischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschrreiche Lichtungen und Kahlschläge. Daneben kommt sie in parkartigen Landschaften und in Siedlungsnähe auch in Obstgärten und Parks vor. Wichtig ist das Vorhandensein einer Nahrungs- und deckungsreichen Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie) in einer möglichst gemischten Zusammensetzung. Die Blütenstände und Früchte sowie Insekten dienen als Nahrung (LANUV 2019a).

Teile der gehölzbestockten Böschungen könnten sich grundsätzlich als Lebensraum für die Haselmaus eignen. Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2019 konnte jedoch kein Vorkommen festgestellt werden. Aktuell kann ein Vorkommen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich vorkommen und Arten, die überwiegend im Wald auftreten. Für die relevanten Messtischblattquadranten sind insgesamt Vorkommen von zehn Fledermausarten, davon sechs Wald- (Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus) und vier Siedlungsarten (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Zwergfledermaus) bekannt.

Im Jahresverlauf werden zum Schlafen, Paaren und Überwintern unterschiedliche Quartiere genutzt. Im Sommer finden sich die Fledermausweibchen in Wochenstubengesellschaften zusammen, in denen sie ihre Jungen aufziehen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, zugluftfreie Verstecke (z.B. Wandverkleidungen, Mauernischen, Spalten, Ritzen, Hohlräume, Dachböden, Höhlungen und Spalten in Bäumen, Nistkästen), die in der Regel mehrfach gewechselt werden, genutzt. Die Männchen verbringen den Sommer meist als Einzelgänger oder in kleinen Männchenkolonien. Ab Mitte September suchen die Männchen die Balzquartiere – Baumhöhlen entlang der Zugroute der Weibchen – auf, in denen die Paarung stattfindet. Häufig erfolgt diese auch in den Winterquartieren. Ab Mitte Oktober suchen männliche und weibliche

che Fledermäuse ihre gemeinsamen Winterquartiere auf. Als solche werden z.B. Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Diese müssen kühl und feucht, aber frostfrei sein. Zur Jagd werden u.a. strukturreiche Offenland- / Halboffenlandflächen, Parkanlagen, Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder und Straßenzüge aufgesucht (NABU o.J., DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG o.J., LANUV 2019a).

Im Zuge der Erfassungen war die Zwergfledermaus die mit weitem Abstand am häufigsten festgestellte Art. Darüber hinaus gelangen vereinzelte Nachweise von Großem Abendsegler und Flughautfledermaus. Hinzu kamen wenige Aufnahmen von Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großem Mausohr, Wasserfledermaus sowie einem Vertreter der Bartfledermäuse. Die in den relevanten Messtischblatt-Quadranten bekannten Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Teichfledermaus konnten nicht festgestellt werden. Die im Zuge der Kartierungen festgestellten Fledermausaktivitäten sind bei einem durchschnittlichen Artenspektrum insgesamt gering.

Der überwiegende Teil der Gehölze im Untersuchungsgebiet hat keine Eignung als Fledermausquartier. Zwar konnten einige Höhlen festgestellt werden, auf Grund des relativ jungen Bestandsalters sind jedoch keine Quartiere zu erwarten. Lediglich im Bereich der Böschung / Gartenflächen am Zeisigweg konnten drei ältere Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt werden.

Hinweise auf eine Quartiernutzung der Brückenbauwerke durch Fledermäuse wurden nicht gefunden. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes werden jedoch Gebäudequartiere der Zwergfledermaus vermutet. Bedeutsame Jagdhabitats oder Flugstraßen wurden nicht erfasst. In der Nähe des Batcorder-Standorts 01 ist aufgrund der hohen Anzahl aufgezeichneter Sozialrufe der Zwergfledermaus im Juli und August von einem Balzreal eines Männchens auszugehen.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	ja
---	----

Vögel

Planungsrelevante Arten

Wasservogelarten

Eisvogel, Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Schellente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Zwergsäger, Zwergtaucher

Diese Brut- und Rastvogelarten sind an Gewässer gebunden und benötigen z. T. gewässerbegleitende bzw. nahegelegene Strukturen wie Schilfröhricht (Teichrohrsänger), Abbruchkanten und Steilufer (Eisvogel, Uferschwalbe), Flachwasserzonen und Schlammflächen (Waldwasserläufer, Zwergsäger). Die ursprünglich an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern vorkommende Uferschwalbe kommt heutzutage vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben vor und ist nicht mehr zwingend an Gewässer gebunden (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Gewässer und sonstiger Strukturen sowie seiner innerstädtischen Lage nicht als Lebensraum. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Offenland bewohnende Arten

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel

Diese Arten besiedeln offene Feldfluren mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Dabei werden Bereiche mit weitestgehend freiem Horizont bevorzugt (LANUV 2019a).

Agrarflächen bzw. zusammenhängende offene Bereiche in Trassennähe sind lediglich am Campus Endenich vorhanden. Die Versuchsflächen sind durch ihre starke Nutzung und umgebende Vertikalstrukturen jedoch nicht als Lebensstätte geeignet. Ein Vorkommen von Arten der offenen Agrarlandschaft kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer besiedelt offene, vegetationsfreie bzw. -arme Flächen in der Nähe von Gewässern. Während er ursprünglich auf Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie in den Uferbereichen naturnaher Fließgewässer brütete, kommt er heute insbesondere in Sekundärlebensräumen wie Kies- und Sandabgrabungen, Halden, Industriebrachen etc. vor.

Im Planungsraum sind keine geeigneten Strukturen für den Flussregenpfeifer vorhanden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Weißwangengans

Die Weißwangengans brütet in der Regel in Spitzbergen und Nordwest-Sibirien, darüber hinaus sind kleinere Brutkolonien in Mitteleuropa bekannt (LANUV 2019a). Innerhalb der relevanten Messtischblatt-Quadranten ist gemäß OAG BONN & RHEIN-SIEG (2017) ein Brutvorkommen in den Rheinauen bekannt.

Im Planungsraum sind keine geeigneten Strukturen für die Weißwangengans vorhanden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Halboffenland bewohnende Arten

Feldschwirl, Feldsperling, Kuckuck, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Turteltaube

Diese Arten besiedeln vorwiegend ländliche Gebiete mit einem Mosaik aus offenen Bereichen und Gehölzen. Einzelne Arten sind auf Höhlungen (Feldsperling, Steinkauz), Dornsträucher (Neuntöter) oder Ansitzwarten (Schwarzkehlchen) angewiesen (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Lebensraum. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelte ursprünglich ländliche Gebiete, wo er in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen vorkommt. Darüber hinaus kommt er heute auch in urbanen Lebensräumen vor. Dort besiedelt er u.a. Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und Ruderalflächen. Hohe Dichten erreicht er in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen. Als Neststandorte werden meist dichte Büsche und Hecken gewählt (LANUV 2019a, NWO & LANUV 2013).

Autobahnbegleitende Gehölze stellen keinen typischen Lebensraum für den Bluthänfling dar. Zudem ist gemäß GARNIEL et al. bei der derzeitigen Verkehrsbelastung bis 100 m Entfernung zum Fahrbahnrand von einer 100 %igen Abnahme der Habitataignung auszugehen. Auch darüber hinaus ist die Habitataignung unabhängig von den vorhandenen Biotopen deutlich reduziert. Im Rahmen der Kartierung von Nachtigall-Revieren und der Haselmaus ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen, so dass ein solches mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Geeignete Strukturen befinden sich abseits der Autobahn in der Parkanlage „Auf dem Hügel“ westlich der AS Bonn-Endenich.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Girlitz

Der Girlitz kommt auf Grund der klimatischen Verhältnisse insbesondere im städtischen Bereich vor, wo er u. a. Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen mit lockerem Baumbestand besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Vor allem im Tiefland konzentrieren sich die Vorkommen insbesondere auf Baumschulen und Kleingartenanlagen, wo im Vergleich zur ansonsten ausgeräumten Normallandschaft ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist (LANUV 2019a, NWO & LANUV 2013).

Auch für den Girlitz stellen autobahnbegleitende Gehölze keinen typischen Lebensraum dar. Gemäß GARNIEL et al. ist zudem bei der derzeitigen Verkehrsbelastung bis 100 m Entfernung zum Fahrbahnrand von einer 100 %igen Abnahme der Habitataignung auszugehen. Auch darüber hinaus ist die Habitataignung unabhängig von den vorhandenen Biotopen deutlich reduziert. Im Rahmen der Kartierung von Nachtigall-Revieren und der Haselmaus ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen, so dass ein solches mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Geeignete Strukturen befinden sich abseits der Autobahn in der Parkanlage „Auf dem Hügel“ westlich der AS Bonn-Endenich.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Heidelerche

Die Heidelerche kommt insbesondere in Heidegebieten, auf Trockenrasen und lockeren Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern, aber auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen oder an trockenen Waldränder vor (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Lebensraum. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Nachtigall

Lebensraum der Nachtigall sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist das Vorhandensein einer ausgeprägten Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche und Jungenaufzucht wichtig. Häufig befindet sich der Lebensraum in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.

Teile der gehölzbestockten Böschungen könnten sich grundsätzlich als Lebensraum für die Nachtigall eignen, auch wenn die Bedingungen u.a. wegen der hohen Lärmbelastung nicht optimal sind. Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2019 konnte kein Vorkommen festgestellt werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Star

Der Star besiedelt unterschiedliche Lebensräume, als Höhlenbrüter ist er jedoch auf ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen angewiesen. Als solche dienen Höhlungen, Spalten an Gebäuden oder Nistkästen (LANUV 2019a).

Das Höhlenbaumpotenzial im Plangebiet ist gering, zudem ergaben sich im Rahmen der Kartierung von Nachtigall-Revieren und der Haselmaus keine Hinweise auf ein Brutvorkommen. Dementsprechend kann ein solches mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Waldkauz

Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit einem guten Höhlenangebot. Die Brut erfolgt meist in Baumhöhlen oder in Nisthilfen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme, Greifvogel- und Rabenvogelnester sowie Erdhöhlen bewohnt (LANUV 2019a, NWO & LANUV 2013).

Das Höhlenbaumpotenzial im Plangebiet ist gering, als Brutplatz geeignete Höhlen sind nicht vorhanden. Auch andere, als Brutplatz geeignete, Strukturen gibt es im Planungsraum nicht. Dementsprechend kann ein Brutvorkommen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Potenziell möglich ist hingegen ein Auftreten als Nahrungsgast.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	ja
---	----

Waldohreule

Neben halboffenen Parklandschaften besiedelt die Waldohreule auch den Siedlungsbereich, wo sie in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommt. Die Brut erfolgt in verlassenen Nestern anderer Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Zur Jagd nutzt die Waldohreule strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen (LANUV 2019a).

Im Plangebiet konnten keine Greifvogelhorste festgestellt werden. Erfasst wurden lediglich einige Singvogelnester sowie ein Nest der Elster. Dieses könnte grundsätzlich als Nest genutzt werden, jedoch ist dies auf Grund der Lärmempfindlichkeit der Waldohreule unwahrscheinlich. Gemäß GARNIEL et al. ist bei der derzeitigen Verkehrsbelastung bis 100 m Entfernung zum Fahrbahnrand von einer 100 %igen Abnahme der Habitataignung auszugehen. Auch darüber

hinaus ist die Habitateignung unabhängig von den vorhandenen Biotopen deutlich reduziert. Im Rahmen der Kartierung von Nachtigall-Revieren und der Haselmaus ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen. Ein solches kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Potenziell möglich ist hingegen ein Auftreten als Nahrungsgast.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	ja
---	----

Arten mit Horstbäumen

Baumfalke, Habicht, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard

Diese Arten besiedeln Kulturlandschaften, die von einem Wechsel aus geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen geprägt sind. Die Horste befinden sich meist in lichten Altholzbeständen mit freier Anflugmöglichkeit, an Waldrändern oder in Feldgehölzen. Zur Nahrungssuche werden u.a. Agrarflächen, Waldränder, Säume und Lichtungen aufgesucht. Der Schwarzmilan nutzt große Flussläufe und Stauseen als Nahrungsgebiete (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Brut- oder Nahrungshabitat. Greifvogelhorste konnten nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Graureiher

Der Graureiher kommt in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. In der Regel brütet er in Kolonien. Die Nester werden auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) angelegt (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen (v.a. Horstbäume und Gewässer) und seiner innerstädtischen Lage nicht als Brut- oder Nahrungshabitat. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Mäusebussard, Sperber

Die beiden Greifvogelarten besiedeln beim Vorhandensein geeigneter Baumbestände auch siedlungsnahere Bereiche und treten in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft auf. Geeignete Brutplätze befinden sich in hohen Bäumen an Waldrändern, in Feldgehölzen sowie in Baumgruppen und in Einzelbäumen.

Im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Böschungen befinden sich keine Greifvogelhorste. Zwischen Gerhard-Domagk-Straße und Siemensstraße in dem westlich an die Autobahnfahrbahn angrenzenden Gehölzstreifen wurde im Februar 2019 ein Mäusebussardpaar beobachtet. Hinweise auf Nestbauaktivitäten wurden allerdings weder zu diesem Zeitpunkt noch bei späteren Kontrollgängen (Revierkartierung Nachtigall, Haselmausuntersuchung) festgestellt. Aktuell kann ein Brutvorkommen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Potenziell möglich ist für beide Arten hingegen ein Auftreten als Nahrungsgast.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	ja
---	----

Wälder und Feldgehölze bewohnende Arten

Kleinspecht, Schwarzspecht

Die beiden Arten besiedeln Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Alt- und Tothholzanteil. Der Kleinspecht kommt auch im Siedlungsbereich vor, wo er strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt. Die Nisthöhlen werden meist in totem oder morschem Holz angelegt (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Lebensstätte. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Pirol

Der Pirol kommt insbesondere in lichten, feuchten und sonnigen Laubwäldern, Auwäldern und Feuchtwäldern in Gewässernähe (oft Pappelwälder) vor. Darüber hinaus werden kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest befindet sich meist in Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe.

Der Planungsraum mit den relativ jungen Gehölzen entlang der Autobahn und der hohen Lärmbelastung stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Pirol dar. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Waldlaubsänger, Waldschnepe

Diese Arten besiedeln größere Laub- und Mischwälder.

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Lebensstätte. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Gebäude bewohnende Arten

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe nistet bevorzugt an den Außenwänden freistehender Wohngebäude in Dörfern und Städten, aber auch an Industriegebäuden und technischen Anlagen (z. B. Brücken und Talsperren). Häufig brütet sie in Kolonien. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammputzen benötigt, die Lehmester werden oft über viele Jahre besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt an insektenreichen Gewässern und auf offenen Agrarflächen im Umfeld (LANUV 2019a).

Im Planungsraum ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe, so dass ein solches aktuell mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Ein Auftreten als Nahrungsgast ist potenziell möglich, insgesamt ist die Eignung des Planungsraumes auf Grund seiner Habitatausstattung jedoch gering.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

ja

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart für die extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. In Großstädten kommt sie in der Regel nicht vor. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugöffnungen (z.B. Stallungen) angelegt (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen und seiner innerstädtischen Lage nicht als Bruthabitat. Auch ein Auftreten als Nahrungsgast ist auf Grund der Entfernung zu potenziellen Nistplätzen und der Habitatausstattung des Planungsraumes relativ unwahrscheinlich.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Schleiereule

Die Schleiereule nistet in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Jagd erfolgt auf Viehweiden, Wiesen und Äckern, in Randbereichen von Wegen, Straßen, Gräben sowie auf Brachen (LANUV 2019a).

Im Planungsraum ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen der Schleiereule, so dass ein solches aktuell mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Potenziell möglich ist hingegen ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	ja
---	----

Turmfalke

Der Turmfalke nistet in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, in Steinbrüchen, an Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) sowie in alten Krähenestern. Dabei werden auch Großstädte besiedelt. Die Jagd erfolgt auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf (LANUV 2019a).

Im Planungsraum ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Turmfalken, so dass ein solches aktuell mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Auch ein Auftreten als Nahrungsgast ist unwahrscheinlich, da die benötigten Strukturen weitestgehend fehlen.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	nein
---	------

Nicht planungsrelevante Arten

Eine flächendeckende und das gesamte Artenspektrum umfassende Brutvogelerfassung erfolgte nicht, im Rahmen der Kartierung von Nachtigall-Revieren und der Haselmaus gelangen jedoch Zufallsbeobachtungen der vergleichsweise unempfindlichen und im Naturraum Niederrheinische Bucht ungefährdete Arten Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Kohl- und Blau-meise, Rotkelchen, Amsel und Singdrossel. In den Hohlräumen des Tausendfüßlers ergaben sich Hinweise auf Vorkommen der Straßentaube. Arten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet wurden nicht festgestellt.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten	ja
---	----

Amphibien

Wechselkröte

Die Wechselkröte ist eine typische Pionierart, die in NRW insbesondere auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht, aber auch in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vorkommt. Als Laichgewässer werden temporäre oder dauerhafte, meist vegetationsarme und fischfreie Gewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen (z.B. größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer) besiedelt. Sommerlebensräume sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden. Als Winterverstecke werden selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie Blockschutt- und Bergehalden genutzt (LANUV 2019a).

Laichhabitate sind im Planungsraum und dessen näheren Umfeld nicht vorhanden, auch die Eignung als Landlebensraum ist gering. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche, weitestgehend offene Lebensräume, bei denen sich vegetationsfreie und grasige Flächen mit verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (Versteckmöglichkeiten) abwechseln. Die wärmeliebende Art bevorzugt Standorte mit sandigem, lockerem und grabbarem Substrat und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Während ursprünglich ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen besiedelt wurden, kommt die Zauneidechse heute vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen sowie vom Menschen geschaffenen Lebensräumen wie Eisenbahndämmen, Straßenböschungen, Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen vor. Die Eiablage erfolgt in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen. Als Winterquartiere werden frostfreie Verstecke wie z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume oder selbst gegrabene Quartiere genutzt (LANUV 2019a).

Zauneidechsen weisen einen kleinen Aktionsradius auf. Deswegen überschneiden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Paarungs- und Eiablageplätze sowie Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Ein besiedelter Habitatkomplex muss daher im Gesamten sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al. 2010).

Im Bereich der DB-Strecke sind mehrere, z. T. autobahnahe Funde der Zauneidechse aus den Jahren 1997 und 2006 bekannt. Abgesehen von einem Fundpunkt aus dem Jahr 1997 befinden sich die Fundorte westlich des Tausendfüßlers (geringster Abstand 30 m). Aktuelle Daten liegen nicht vor. Ein Vorkommen ist auf Grund der Altdaten sowie der vorhandenen Habitatausstattung potenziell möglich.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

ja

Libellen

Asiatische Keiljungfer

Die Asiatische Keiljungfer kommt an Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen, in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen vor. Geeignete Habitateigenschaften finden sich u.a. in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberem Wasser. Die Eiablage erfolgt in langsam strömenden Gewässerabschnitten (LANUV 2019a).

Der Planungsraum eignet sich auf Grund fehlender Strukturen nicht als Lebensstätte. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Planungsraum bekannt / zu erwarten

nein

4.1.4 Gesamtübersicht der in der Vorprüfung (Stufe I) zu prüfenden Arten

Resultierend aus der Datenerhebung und -recherche sowie der im Planungsraum vorhandenen Habitatausstattung sind die in Tabelle 2 aufgeführten Arten in der Vorprüfung (Stufe I) zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte (potenziell oder nachgewiesen)	Nahrungshabitat (potenziell oder nachgewiesen)
Fledermäuse			
Abendsegler	Nyctalus noctula	x	x
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	x	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	x	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	x
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	x	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	x	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	x	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	x	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	x	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	x	x
Vögel			
planungsrelevante Arten			
Mäusebussard	Buteo buteo		x
Mehlschwalbe	Delichon urbica		x
Schleiereule	Tyto alba		x
Sperber	Accipiter nisus		x
Waldkauz	Strix aluco		x
Waldohreule	Asio otus		x
nicht planungsrelevante Arten			
ungefährdete Arten (u.a. Heckenbraunelle, Mönchsgasmücke, Kohl- und Blaumeise, Rotkel- chen, Amsel, Singdrossel)		x	x
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	x	x

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

4.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Großteil des Planungsraumes können Fledermausquartiere zum derzeitigen Zeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Lediglich im Bereich der Böschung/ Gartenflächen am Zeisigweg konnten drei ältere Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt werden. Insofern diese durch das Bauvorhaben beansprucht werden, kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf im Planungsraum jagende oder durchfliegende Fledermäuse sowie auf Gebäude- und Balzquartiere im Umfeld der Bestandsbrücke lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ableiten.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

erforderlich

4.2.2 Vögel

Planungsrelevante Arten

Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber, Waldkauz und Waldohreule können im Planungsraum als Nahrungsgäste auftreten. Allerdings stellt der Planungsraum kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Eine erhöhte Kollisionsgefahr an transparenten Lärmschutzwänden kann durch eine entsprechende Gestaltung vermieden werden (siehe Kapitel 5.2, V5).

Durch die Baumaßnahme kommt es nicht zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

Nicht planungsrelevante Arten

Im Planungsraum sind lediglich Vorkommen von vergleichsweise unempfindlichen und im Naturraum Niederrheinische Bucht ungefährdeten Arten bekannt. Bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet wurden nicht festgestellt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante Vogelarten liegt nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

Das Auslösen eines Verletzungs- und Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Hinblick auf Fällung und Rodung (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar), eine Beanspruchung der Hohlkästen außerhalb der Brutzeit sowie eine entsprechende Gestaltung der Lärmschutzwände (siehe Kapitel 5.2) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.2.3 Reptilien

Zauneidechse

Für die bauzeitlich beanspruchte Fläche nördlich des Gewerbehofs Siemensstraße (Abb. 11) kann ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse und ein baubedingter Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Übrige, ggf. bauzeitlich beanspruchte Flächen im Umfeld der Brücke haben auf Grund des Fehlens oder der unzureichenden Ausprägung notwendiger Habiatatrequisiten (Hochstaudensäume, unmittelbar angrenzende kleinere Gebüsche (wie z.B. Brombeeren) als Versteckmöglichkeiten sowie sandige und geschotterte, offene Bereiche) keine Eignung als Zauneidechsenlebensraum.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich
---	--------------

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für einen Großteil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

Für folgende Arten kann hingegen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der geplanten Bebauung zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt:

Säugetiere:	Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Reptilien:	Zauneidechse

Die genannten Arten sind demnach einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.

5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene europäisch geschützten Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

5.1 Betroffenheit der relevanten Arten

5.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Gruppe der Fledermäuse wird aufgrund der vergleichbaren Habitatansprüche der einzelnen Fledermausarten nicht Art-für-Art, sondern gemeinschaftlich abgeprüft.

Im Planungsraum wurden jagende und durchfliegende Fledermäuse festgestellt. Fledermausquartiere können im Großteil des Plangebietes zum derzeitigen Zeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Lediglich im Bereich der Böschung/ Gartenflächen am Zeisigweg konnten drei ältere Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt werden. Zudem werden im Umfeld der Bestandsbrücke Gebäudequartiere sowie ein Balzquartier der Zwergfledermaus vermutet. Bedeutsame Jagdhabitats oder Flugstraßen wurden nicht erfasst.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Insofern die Gehölze mit Quartierpotenzial am Zeisigweg entfernt werden müssen, kann es im Falle einer Besiedlung zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Dies kann durch eine Kontrolle vor Fällung (siehe Maßnahme V3) vermieden werden.

Eine anlagen- und betriebsbedingte Verletzung oder Tötung kann ausgeschlossen werden.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingte Störungen von Fledermäusen, die im Planungsraum jagen oder diesen durchfliegenden sowie von Fledermausvorkommen im Umfeld des Bauvorhabens sind nur von kurzer Dauer und entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine baubedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der einzelnen Fledermausarten kann daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Eine deutlich über das bisherige Maß hinausgehende anlagen- und betriebsbedingte Störung ist auf Grund der zu erwartenden Vorhabenwirkungen, der bestehenden verkehrlichen Vorbelastung und der insgesamt relativ geringen Eignung des Planungsraumes für Fledermäuse ebenfalls nicht gegeben.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Falle der Rodung von Bäumen mit Quartierpotenzial im Bereich der Böschung / Gartenflächen am Zeisigweg wird das Höhlenangebot im Planungsraum reduziert. Dadurch kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Dementsprechend sollte vor der Rodung geprüft werden, ob ein Erhalt der Bäume mit Quartierpotenzial möglich ist (siehe Maßnahme **V 3**). In Verbindung mit entsprechenden Schutzvorkehrungen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Insofern die Bäume nicht erhalten werden können, kann durch Installation von Fledermauskästen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden.

5.1.2 Reptilien

Zauneidechse

Für die bauzeitlich beanspruchte Fläche nördlich des Gewerbehofs Siemensstraße (Abb. 11) kann ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Übrige, ggf. bauzeitlich beanspruchte Flächen im Umfeld der Brücke haben auf Grund des Fehlens oder der unzureichenden Ausprägung notwendiger Habiatatrequisiten (Hochstaudensäume, unmittelbar angrenzende kleinere Gebüsche (wie z.B. Brombeeren) als Versteckmöglichkeiten sowie sandige und geschotterte, offene Bereiche) keine Eignung als Zauneidechsenlebensraum.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge der Freiräumung der bauzeitlich beanspruchten Fläche nördlich des Gewerbehofs Siemensstraße sowie während der Bauphase kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen sowie zu Gelegeverlusten kommen. Dies betrifft jedoch nur die aktive Phase (ca. Anfang März bis Ende Oktober). Überwinterungsquartiere (z.B. Bahnschotter, Fels- oder Bodenspalten, vermoderte Baumstubben, Erdbaue von Säugetieren) sind vom Vorhaben nicht betroffen, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen in der Winterruhe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Mittels einer Bauzeitenbeschränkung (**V2**) und der Anlage eines Reptilienzaunes (**V4**) können die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen sowie Gelegeverluste vermieden werden.

Eine anlagen- und betriebsbedingte Verletzung oder Tötung kann ausgeschlossen werden.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Vibration, Lichtreflexe etc. können dazu führen, dass Habitateignung im Umfeld des Tausendfüßlers zeitweise gemindert wird. Da es sich dabei um temporäre Störungen handelt, sind diese als nicht erheblich zu werten. Zudem ist davon auszugehen, dass ein temporäres Ausweichen auf vergleichbare Strukturen in der Umgebung möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bauzeitliche Störungen kann ausgeschlossen werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Westlich des Tausendfüßlers wird ein potenzielles Zauneidechsenhabitat auf einer Fläche von ca. 340 m² bauzeitlich beansprucht (Abbildung 11, S. 13). Nach Beendigung der Bauarbeiten kann sich die Vegetation wiederherstellen, zudem verbleiben in der Umgebung vergleichbare Habitate in ausreichendem Maße. Für den Zeitraum der Bauphase ist davon auszugehen, dass ein vorübergehendes Ausweichen auf ähnliche Habitate in der Umgebung möglich ist und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet wird.

Durch die Verbreiterung der Autobahn und die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand kann es im o.g. potenziellen Zauneidechsenhabitat dauerhaft zu einer leichten Zunahme der bereits bestehenden Verschattung (wegen Brückenbauwerk und südlich angrenzender Baukörper) kommen. Da der Einbau transparenter Gläser vorgesehen ist, ist jedoch keine erhebliche Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Eine negative Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang lässt sich durch die Errichtung der Lärmschutzwand nicht ableiten.

Nach erfolgtem Ausbau der Autobahn werden bislang frei liegende Bahnflächen und deren Randbereiche östlich der bestehenden Trasse (Abbildung 10, S. 12) von einem Brückenbauwerk überspannt. Diese Flächen weisen nur eine geringe Eignung für die Zauneidechse auf, da notwendige Strukturen (s.o.) weitestgehend fehlen. Der anlagenbedingte Verlust einer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Ein betriebsbedingter Verlust einer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Ökologische Bauüberwachung

Um eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung sowie die Berücksichtigung und korrekte Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte eine ökologische Bauüberwachung erfolgen. Diese ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

V2: Bauzeitenbeschränkung

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit zulässig.

Die Freiräumung der Baustelleneinrichtungsfläche nördlich des Gewerbehofs Siemensstraße ist auf Grund möglicher Zauneidechsenvorkommen auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und Ende Februar zu begrenzen. Die Fläche ist in ihrer derzeitigen Gestalt nach fachlicher Einschätzung zur Überwinterung nicht geeignet, sodass durch die Terminierung auf die Wintermonate eine Verletzung oder Tötung vermieden werden kann.

Um eine Zerstörung / Tötung von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln der Straßentaube in den Hohlkörpern des Tausendfüßlers zu vermeiden, ist der Abriss / Umbau im Winter (von Anfang November bis einschließlich Februar) durchzuführen. Insofern dies nicht eingehalten werden kann, muss das weitere Vorgehen (z.B. Verschluss, Kontrolle durch eine fachkundige Person vor Inanspruchnahme) rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Es muss sichergestellt werden (ggf. durch Aufschub der Bauarbeiten), dass bei Abriss keine aktuellen Bruten der Straßentaube vorhanden sind.

V3: Umgang mit Gehölzen an der Böschung Zeisigweg

Die Gehölzentnahme im Bereich der Böschung am Zeisigweg ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Im Vorfeld der Rodungsarbeiten ist zu prüfen, ob die drei Bäume mit Quartierpotenzial am Böschungsfuß erhalten werden können. Insofern dies möglich ist, sind diese entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit einem Bauzaun bzw. Stammschutz zu schützen.

Insofern ein Erhalt nicht möglich ist, sind die Baumhöhlen vor der Rodung auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Bei einem Besatz ist der betroffene Baum zu belassen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bonn abzustimmen. Unabhängig vom Besatz sind im Vorfeld der Rodung Fledermauskästen zu installieren. Entsprechend der Angaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sind pro Höhlenbaum mindestens 5 Nistkästen im Umfeld anzubringen. Da im Planungsraum das Vorkommen mehrerer Fledermausarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen bekannt ist, sollte ein Mix aus unterschiedlichen Kastentypen angebracht werden. Dabei kommen Rundkästen (z.B. die Typen 2F, 2FN und 3SV der Fa. Schwegler, der Rundkasten der Fa. Strobel), Bayrische Giebelkästen (z.B. Fledermaushöhle (FLH) der Fa. Hasselfeldt), Flachkästen (z.B. Fledermaus Spaltenkasten (FSPK) der Fa. Hasselfeldt) oder Vogelkästen (z.B. Vogelnisthöhle 3M der Firma Schwegler) in Frage. Es ist zu beachten, dass Fledermauskästen regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft und gereinigt werden müssen.

V4: Installation eines Reptilienschutzzaunes (BE-Fläche nördlich Siemensstraße)

Um ein Eindringen von Zauneidechsen in die angrenzend an die DB-Strecke liegende Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der Siemensstraße zu verhindern, ist diese mit einem Reptilienschutzzaun so einzuzäunen, dass sie von den übrigen Gleis- und Ruderalflächen räumlich getrennt ist. Da die Fläche in ihrer derzeitigen Gestalt nach fachlicher Einschätzung zur Überwinterung nicht geeignet ist, muss dies in den Wintermonaten vor Beginn der Aktivitätsphase (Anfang März bis Ende Oktober) erfolgen. Der Zaun ist bis zur Aufgabe der Baustelleneinrichtungsfläche zu erhalten.

V5: Avifaunafreundliche Ausgestaltung der transparenten LSW-Elemente

Die transparenten Elemente der Lärmschutzwände sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbdurchsichtigem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten) etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen.

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Bei Einhaltung der in Kapitel 5.2 beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) ist nicht gegeben.

6 Literatur und Quellen

- ALBRECHT, HÖR, HENNING, TÖPFER-HOFMANN, & GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BÜRO FÜR FAUNISTIK & FREILANDFORSCHUNG (2014): Faunistische Planungsraumanalyse – Projekt: A 565 Ausbau AS Bonn-Endenich bis einschließlich Umbau Autobahnkreuz Bonn-Nord (A 565/A555).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- COCHET CONSULT (2019): A 565 6-streifiger Ausbau zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen.
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus> (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).
- DIETZ & KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HAMMER, ZAHN & MARCKMANN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MIDDLETON, FROUD & FRENCH (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing, Exeter.
- MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBWSV 2015): Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen. Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs. 1:250.000.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html> (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT IN BONN UND RHEIN-SIEG-KREIS (OAG Bonn & Rhein-Sieg 2017): Vögel in der Region. <http://www.ornithologie-bonn.de/index.php/voegel-beobachten/voegel-in-der-region>.
- PFALZER (2002): Inter- und Intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- RUNGE, SIMON & WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von LOUIS, REICH, BERNOTAT, MAYER, DOHM, KÖSTERMEYER, SMIT-VIERGUTZ & SZEDER), Hannover, Marburg.
- RUSS (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, Exeter.
- SCHMID, DOPPLER, HEYNEN & RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SKIBA (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, Die Neue Brehm-Bücherei Band 648, Verlags KG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): A 565 - 6-streifiger Ausbau zw. AS BN-Edenich und AK BN-Nord

Plan-/Vorhabenträger (Name): Straßen.NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Antragstellung (Datum): Februar 2020

Aufgrund der zeitlich beschränkten Restnutzungsdauer sind der Ersatzneubau einiger Brückenbauwerke - Brückenzug Tausendfüßler und Dransdorfer Weg sowie die Brücke Gerhard-Domagk-Straße - innerhalb des zwischen der Anschlussstelle (AS) Bonn-Poppelsdorf und dem Autobahnkreuz (AK) Bonn-Nord liegenden Abschnittes der Autobahn 565 wie auch die Anlage von Verflechtungsstreifen erforderlich. Infolge erheblicher verkehrlicher Überlastungen wird des Weiteren der Ausbau des vierstreifigen Streckenabschnittes auf sechs Fahrstreifen vorgenommen. Die Baumaßnahme wird im Bereich der Anschlüsse auch auf den späteren Ausbau der angrenzenden Ausbauabschnitte abgestimmt. Baubedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme, Gefährdung von Individuen, nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterung, Bewegung). Anlagenbedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme. Betriebsbedingte Wirkfaktoren: nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Bewegung). Detaillierte Informationen sind der Artenschutzprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2020) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">5208-1 u.-3 Bonn</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5208-1 u.-3 Bonn</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).